



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Abfall-, Energie- und  
Wasserrecht

Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA  
MA

Tel.: +43 (316) 877-3346

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 09.11.2022

GZ: ABT13-580353/2022-9

Ggst.: Sonstiges, Anlage im Hochwasserabfluss, Neubau Brücke  
G46L+R, Asfinag Baumanagement GmbH, Modecenterstraße  
16/3, 1030 Wien, Bewilligungsverfahren nach § 38,  
Kundmachung

## Kundmachung

Am 21.07.2022 hat die ASFINAG Bau Management GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau der Brücke G46L+R, Gewässerschutzanlage GSA A02 km 181,78 G46 und Entlastungskanal angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 6. Dezember 2022,**

mit dem Zusammentritt im **Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57,**

**um 09:30 Uhr**

anberaamt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9, 10, 12, 32, 38, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Mag. Christoph Romirer, BA MA

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Dipl.-Ing. Paul Saler

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Peter Reichl

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Alfred Ellinger

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

Seite 3

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA  
(elektronisch gefertigt)